

RS OGH 1953/7/3 2Ob502/53

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.1953

Norm

EO §341 Abs1 A

Rechtssatz

Bei Betriebseinschränkungen ist vom Arbeiterstand zur Zeit der Entscheidung über den Verwertungs - oder Einstellungsantrag auszugehen. Nur wenn dieser derzeitige Arbeiterstand als vorübergehende Abweichung von dem gewöhnlichen Stand angesehen werden muß, kann dieser gewöhnliche Stand zugrunde gelegt werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 502/53
Entscheidungstext OGH 03.07.1953 2 Ob 502/53
SZ 26/178

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0004247

Dokumentnummer

JJR_19530703_OGH0002_0020OB00502_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at